

chung der Notwendigkeit, zur Regelung von Konflikten auf die Betriebsgemeinschaft zu rekurren. Die Betriebsgemeinschaft im faschistischen Sinne der Unterdrückung von Interessenkonflikten wird zumindest in Zeiten stabilen Wachstums durch die Betriebsgemeinschaft im werbenden Sinne der human relations ersetzt. Die Erziehung zur Arbeitsamkeit wird viel wirksamer durch technische Zwänge einerseits und die Konsumreize, die Statuskonkurrenz oder in bestimmten Perioden die Arbeitsplatzunsicherheit andererseits geleistet, als durch die Erziehung in der Lehre oder gar im »Arbeitslager«.

So ist auch der Rekurs auf Betriebsgemeinschaft im Urteil untypisch für die heute bestehenden Unterdrückungszusammenhänge. Diese werden wirksam nur durchbrochen im Bewußtsein und den Bedürfnissen selbst, da die Herrschaft indirektere Formen angenommen hat, als sie hier im konkreten Fall aufgetaucht sind. Die Entwicklung emanzipatorischer Bedürfnisse ist deshalb Vorbedingung eines Kampfes gegen direkte Gewalt herrschender Gruppen und der sie unterstützenden Rechtssprechung.

Johann Schneider

Beschluß des Landgerichts Frankfurt/M. vom 27. 3. 1969

In der Strafsache gegen ...
wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt.
Aus den Gründen:

Durch die Anklageschrift vom 2. 12. 1968 wird den Angehuldigten zur Last gelegt, sie hätten sich am 20. 11. 1967 gemeinschaftlich des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1 und 2 StGB und der Nötigung gemäß § 240 StGB schuldig gemacht. Nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens besteht jedoch aus Rechtsgründen kein hinreichender Verdacht, daß diese Straftatbestände bei den Vorgängen am 20. 11. 1967 erfüllt sind.

Auf Grund der Ermittlungen im Vorverfahren geht die Kammer – in weitgehender Übereinstimmung mit der Anklageschrift – zur Beurteilung der Rechtsfragen im wesentlichen von folgendem Sachverhalt aus:

Am 20. 11. 1967 hielt Prof. Dr. Carlo Schmid in der Zeit von 11.15 Uhr bis 13.00 Uhr seine regelmäßige Vorlesung im Hörsaal VI der Universität in Frankfurt/Main. In einem Flugblatt und auf einer Wandzeitung hatte Tage vorher der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) angekündigt, er wolle Prof. Dr. Schmid zu einer Stellungnahme zu den Notstandsgesetzen veranlassen und hatte zu einem »Go-in« in die Vorlesung aufgerufen. Der Rektor der Universität, Prof. Dr. Rüegg, hatte am 19. 11. 1967 in einem Telegramm an den SDS, Ortsgruppe Frankfurt/Main, und in einem zur Verteilung gekommenen Flugblatt vor dem »beabsichtigten Bruch des Hausfriedens der Universität« gewarnt und gefordert, unverzüglich »die geplante Terroraktion rückgängig zu machen«.

Der Hörsaal VI war bei Vorlesungsbeginn überfüllt; Zuhörer standen dicht gedrängt bis zu den Vordereingängen und blockierten den Eingang zum Hörsaal. Auch in dem Vorraum standen noch zahlreiche Personen, unter ihnen auch einige

Professoren und Rektor Dr. Rüegg. Eine Gruppe von Studenten – die Anklage geht davon aus, daß sich darunter auch mindestens ein Teil der Angeschuldigten befand, was aber nicht festgestellt ist – versuchte Flugblätter zu verteilen, stellte ihr Vorhaben aber ein, als sie von Mitgliedern der Universitätsverwaltung dazu aufgefordert wurde.

189

Gegen 11.40 Uhr öffnete ein im Saal befindlicher Zuhörer, den auf Anordnung des Rektors von innen verschlossenen hinteren Eingang des Hörsaals. Kurze Zeit später betrat eine Gruppe von 15 bis 20 Personen durch diese Tür den Hörsaal und 20–30 Personen begaben sich dann aus dem Hörsaal auf die Rednertribüne. Sie gruppierten sich im Abstand von einigen Metern um den am Rednerpult stehenden Prof. Dr. Carlo Schmid. Nach dem Ergebnis des Vorverfahrens steht nicht fest, daß die Angeschuldigten insgesamt oder einzelne von ihnen zu der Gruppe gehörten, die durch den hinteren Eingang den Hörsaal betrat oder auch zu der Gruppe, die vorher im Vorraum mit Prof. Dr. Rüegg diskutierte. Es konnte auch nicht festgestellt werden, daß die Angeschuldigten oder die eingedrungene Gruppe Kenntnis von der Anordnung des Rektors hatte, die hintere Tür des Hörsaals geschlossen zu halten. Nach der Aussage des Verwaltungsdirektors Strobel war diese Tür vorher offen und wurde auch von Zuhörern benutzt. Erst nachdem der Hörsaal überfüllt war, wurde die Tür von einem Angestellten der Hausverwaltung geschlossen. Alle Angeschuldigten sollen sich aber bei der Gruppe befunden haben, die sich auf das Podium begab.

Die auf dem Podium befindliche Gruppe begann nun mit Diskussionen untereinander, störte durch einzelne Zwischenrufe und Sprechchöre oder rhythmisches Händeklatschen und schrieb an die Wandtafel hinter dem Vortragenden Bemerkungen, die sich auf die Notstandsgesetzgebung und die Einstellung Prof. Dr. Schmids zu diesen Gesetzen bezogen. Ein oder zwei Angehörige dieser Gruppe traten an Prof. Dr. Schmid heran und forderten ihn auf, über die Notstandsgesetze mit ihnen zu diskutieren. Dieser unterbrach nach Aussage des Zeugen H. darauf kurz seinen Vortrag und erklärte dies den Zuhörern im Saal. Durch Sprechchöre und Zurufe erhob sich erheblicher Widerspruch dagegen. Prof. Dr. Schmid lehnte das Ansinnen ab und fuhr mit seiner Vorlesung fort. Einzelne Demonstranten versuchten dann ihre eigenen Ansichten den Zuhörern darzulegen und aus eigenen Texten vorzulesen. Da sie jedoch weder über ein Megaphon noch ein Mikrofon verfügten, konnten sie sich nicht verständlich machen. Die in der Vorlesung anwesenden übrigen Zuhörer reagierten ihrerseits mit Zurufen, Sprechchören und Diskussionen untereinander. Ein Demonstrant warf einmal Heftklammern auf das Manuskript von Prof. Dr. Schmid und ein anderer hielt ihm die Zeitschrift »Spiegel« vor.

Trotz des Tumultes und Lärms setzte Prof. Dr. Schmid seine Vorlesung fort, war allerdings zeitweise nur schwer oder gar nicht zu verstehen. In der Pause wurde vom Vorsitzenden des ASTA eine Abstimmung veranstaltet, bei der sich die im Saal Anwesenden in der Mehrzahl gegen eine Diskussion und für eine Fortsetzung der Vorlesung aussprachen.

Nach diesem Ermittlungsergebnis kann den Angeschuldigten ein Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB nicht zur Last gelegt werden. Sie sind weder widerrechtlich in den Hörsaal VI eingedrungen, noch haben sie ohne Befugnis entgegen der Aufforderung des Berechtigten darin verweilt. Bis auf zwei waren die Angeschuldigten zur Zeit des Vorfalles Studenten der Universität in Frankfurt am Main und als solche generell berechtigt, den Hörsaal VI auch während einer Vorlesung des Prof. Dr. Schmid zu betreten. Widerrechtlich eingedrungen wären die Angeschuldigten nur dann, wenn ihnen das Betreten des Hörsaals zu dieser

Vorlesung durch ein konkretes Verbot des Inhabers des Hausrechtes untersagt worden wäre. Ein solches ausdrückliches Verbot lag nach dem Ergebnis des Verfahrens nicht vor. Das Telegramm an den SDS und das Flugblatt enthalten lediglich eine allgemeine Warnung vor etwa beabsichtigten Aktionen, aber kein Verbot, die Universität oder den Hörsaal VI zu betreten.

Die in der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. 12. 1968 zum Ausdruck gebrachte Ansicht, die Angeschuldigten hätten sich durch das Vordringen auf das Podium des Hausfriedensbruches schuldig gemacht, ist rechtsirrig. Durch § 123 StGB sind zwar abgeschlossene Räume innerhalb eines Gebäudes, aber nicht Teile eines Raumes in einem Gebäude geschützt (s. Olshausen, 12. Auflage § 123 Anm. 3 d). Das Rednerpodium im Hörsaal ist nicht ein für sich abgeschlossener Raum innerhalb des Universitätsgebäudes in diesem Sinne. Die Kammer kann sich auch nicht der Ansicht anschließen, das Eindringen der Angeschuldigten in den Hörsaal sei deshalb widerrechtlich, weil es »zum Zwecke der Nötigung des Zeugen Prof. Schmid« erfolgt sei. Denn ein widerrechtliches Eindringen im Sinne des § 123 StGB liegt auch dann nicht vor, wenn bei einer generellen Erlaubnis zum Betreten eines geschützten Ortes der Täter diese Erlaubnis zu widerrechtlichen Zwecken missbrauchen will (RGStr 12/134; 20/156).

Die Angeschuldigten haben sich auch nicht durch ihr Verweilen in dem Hörsaal nach § 123 StGB schuldig gemacht. Weder Prof. Dr. Rüegg als Inhaber des Hausrechts, noch eine andere Person, die als sein Vertreter angesehen werden könnte, haben die Angeschuldigten zum Verlassen des Raumes aufgefordert. Insbesondere hat keiner der auf Bitten des Rektors im Hörsaal und auf dem Rednerpodium anwesenden Professoren, noch der dort anwesende juristische Sachbearbeiter des Rektorats noch der von der Universitätsverwaltung anwesende Verwaltungsdirektor eine solche Aufforderung ausgesprochen. – Daß die Demonstranten durch Sprechchöre und Zurufe der Zuhörer wie »SDS raus!«, »Rotfront raus!« zum Verlassen des Saales aufgefordert wurden, ist rechtlich ohne Bedeutung. Die Zuhörer waren nicht Inhaber des Hausrechts und weder ausdrücklich noch stillschweigend mit der Wahrung des Hausrechts beauftragt.

Auch eine Verurteilung der Angeschuldigten nach § 240 StGB ist aus rechtlichen Gründen nach dem ermittelten Sachverhalt nicht zu erwarten.

Zwar haben die Ermittlungen hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben, daß gegen Prof. Dr. Schmid »Gewalt« i. S. von § 240 StGB angewandt worden ist. Der Begriff der Gewalt i. S. der angeführten Vorschrift setzt keine physische Kraftanwendung gegen das Opfer voraus. Es genügt die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Zustandes, der den Betroffenen in die psychische Zwangslage bringt, seinen Willen einem anderen unterzuordnen. Der Versuch hierzu ist seitens der Angeschuldigten zumindest unternommen worden. Eine Zwangslage war für Prof. Dr. Schmid dadurch gegeben, daß ihn eine Gruppe von 20–30 Personen, die nicht zu seinen eingeschriebenen Hörern zählte, auf dem Podium über einen gewissen Zeitraum hinweg umringt hatte, diese Gruppe planmäßig rhythmisch in die Hände klatschte, ihm die Zeitschrift »Spiegel« über sein Manuskript hielt und Büroklammern darauf warf. Die Situation war auch infolge der vorher angekündigten Protestaktion, des Flugblattes des SDS und der Warnung des Rektors angeheizt, und der Vorlesende konnte durchaus die Befürchtung hegen, daß es zu Tätilichkeiten kommen könnte.

Das Vorgehen der Angeschuldigten, wie es sich aus dem Ergebnis der Ermittlungen ergibt, sieht die Kammer jedoch nicht als rechtswidrig i. S. von § 240 StGB an. Nach der Rechtsprechung zu der angegebenen Bestimmung ist eine Tat rechts-

widrig, wenn die Anwendung von Gewalt zu dem angestrebten Zweck als »verwerflich« anzusehen ist. Bei der Prüfung, ob dieses Tatbestandsmerkmal gegeben ist, sind einerseits die verfassungsmäßig geschützten Belange der Angeklagten zu berücksichtigen, andererseits aber auch jene der betroffenen Staatsbürger, und es ist eine Gegenüberstellung und Wertung des Verhältnisses von Mittel und Zweck vorzunehmen.

Das Verhalten der Angeklagten hatte offenbar letztlich zum Ziel, auf eine politische Entscheidung, die das gesamte Volk der Bundesrepublik betrifft, Einfluß zu nehmen. Die Angeklagten wollten, wie sich aus dem Flugblatt des SDS ergibt, in dem zu dem »Go-in« aufgerufen wurde, Prof. Dr. Schmid wegen seiner Haltung zu den Notstandsgesetzen »zur Rede stellen«; sie wollten mit ihm diskutieren, sie wollten ihre Meinung dazu darlegen und für ihre ablehnende Haltung demonstrieren.

Das Mitwirken an der allgemeinen politischen Willensbildung ist durch Art. 5 Abs. I GG verfassungsmäßig garantiert und hat dadurch Verfassungsrang. Dieses Grundrecht der Meinungsfreiheit erschöpft sich nicht darin, eine eigene Meinung haben zu dürfen, sondern umfaßt auch die Befugnis, diese Meinung frei von staatlichem Zwang kund tun zu können und die Bevölkerung über bestimmte politische Entscheidungen – deren Hintergründe und vermeintlichen Folgewirkungen – aufzuklären. Gerade dies aber wollten die Angeklagten offenbar.

Diesem Recht auf freie Meinungsbildung und -äußerung gegenüberzustellen ist die in Art. 5 Abs. III GG garantierte Freiheit der Lehre. Diese aber erfordert einen ungestörten Lehrbetrieb. Der Eingriff der Angeklagten in die Vorlesung von Prof. Dr. Schmid und ihr Bestreben, diese in eine Diskussion und Demonstration »umzufunktionieren«, ist ein Angriff auf diese verfassungsmäßig geschützte Freiheit und Ordnung des Lehrbetriebs an der Universität.

Wenn demnach vorliegend zwei geschützte Rechtsgüter kollidieren, so kann dem Recht der Angeklagten auf freie Meinungäußerung ein Vorrang nicht ohne weiteres eingeräumt werden.

Hinzu kommt, daß das Grundrecht der Meinungsfreiheit auch die Befugnis umfaßt, eine Meinung nicht äußern und zu einem Problem nicht Stellung nehmen zu müssen, wenn andere dies fordern. Als Prof. Dr. Schmid erklärte, er wolle hier und jetzt nicht diskutieren, sondern seine Vorlesung weiter halten, erfüllte er damit nicht nur eine ihm kraft seines Lehrauftrags obliegende Pflicht, sondern er konnte sich selbst darauf berufen, daß sein Wille, eine Meinung zu den Notstandsgesetzen zu diesem Zeitpunkt und an dieser Stelle nicht zu äußern, denselben verfassungsrechtlichen Rang hatte wie das Begehr der Angeklagten nach Diskussion.

Ob sich die Angeklagten darauf berufen können, ihr Begehr sei höher zu bewerten als der entgegenstehende Wille von Prof. Dr. Schmid und einem großen Teil seiner Hörer und rechtfertige deshalb ihr Verhalten, war von der Kammer zu entscheiden.

Die Durchführung des Rechtes auf freie Meinungäußerung wird in der Praxis häufig zu Eingriffen in andere grundrechtlich geschützte Rechtsgüter führen. Dies muß in einem gewissen Umfang zulässig sein, will man diesem in einem demokratischen Staat eminent wichtigen Grundrecht in sinnvoller Weise Geltung verschaffen. Kollidieren aber derartig geschützte Rechtsgüter miteinander, dann hat eine Güterabwägung stattzufinden dahin, daß dem höherwertigen der Vorrang zu geben ist. Bei der Bedeutung des Rechtes auf freie politische Meinungsbildung und -äußerung ist nach der Überzeugung der Kammer diesem dann in der Regel

der Vorrang einzuräumen, wenn es sich bei seiner Geltendmachung um den Schutz der Verfassung selbst und damit eines überragenden Gemeinschaftsgutes handelt. Denn die unerlässliche Freiheit der öffentlichen Erörterung gemeinschaftswichtiger Fragen, wie das bei den Notstandsgesetzen der Fall war, darf allenfalls ausnahmsweise eingeschränkt werden. Bei einer Einwirkung auf andere verfassungsmäßig geschützte Rechtsgüter muß aber diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben, und es darf die Grenze des dem Betroffenen in diesem Rahmen Zumutbaren nicht überschritten werden.

Zur Tatzeit war die Verabschiedung der Gesetzesvorlage in naher Zukunft zu erwarten. Die Notstandsgesetzgebung machte eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich, die für bestimmte Fälle Beschränkungen der verfassungsmäßig garantierten Freiheit des Staatsbürgers vorsah. Das Thema der begehrten Diskussion rührte damit an die Wurzeln der gesamten staatlichen Ordnung. Die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen und gegebenenfalls die öffentliche Meinung aufzurütteln, war bei einer Frage von derart erheblicher Wichtigkeit ein legitimes Anliegen der Angeklagten.

Die Kammer sieht das Verhalten der Angeklagten auch nicht als verwerflich i. S. von § 240 Abs. II StGB an. Denn nicht jedes gewaltsame Überschreiten von Befugnissen verdient die ethische Mißbilligung, die strafwürdig und damit »verwerflich« macht (BGH 17/328).

Die Angeklagten scheinen alle in hohem Maße politisch interessiert zu sein. Sie mögen, was zu ihren Gunsten unterstellt werden soll, in der Notstandsgesetzgebung eine Gefahr für die freiheitliche Ordnung in der Bundesrepublik gesehen haben. Sie wählten für ihre Aktion ein Forum aus, von dem sie ein gewisses Verständnis für ihre Belange erwarten konnten. Sie haben nicht irgendeine beliebige Veranstaltung ausgesucht, sondern die Vorlesung eines Professors für politische Wissenschaften, der selbst das politische Leben in der Bundesrepublik aktiv mitgestaltet und als Minister entsprechende Verantwortung trägt. Die Vorlesung hatte Politik zum Inhalt, so daß die Angeklagten auch bei den eingeschriebenen Hörern Interesse und Aufgeschlossenheit voraussetzen durften. Wenn auch ihr Verhalten auf dem Podium ihrem Begehr und der Sache selbst keineswegs angemessen war und darüber Bedenken aufkommen lassen könnte, ob sie wirklich nur oder vorwiegend aus echtem politischen Antrieb gehandelt haben oder ob auch noch andere Motive für ihr Verhalten bestimmend waren, so wird es schwer sein, ihnen das erstere völlig abzusprechen und letzteres nachzuweisen.

Hinzu kommt, daß das Gebaren der gesamten Gruppe der Angeklagten nicht derart aggressiv und intensiv war, daß Prof. Dr. Schmid seine Vorlesung abbrechen mußte. Nach seiner eigenen Darstellung mußte er nur einmal für mehrere Minuten unterbrechen, weil er wegen des Händeklatschens der Zuhörer nicht verstanden werden konnte. Im übrigen aber hat er seine Vorlesung zu Ende geführt und die Störungsversuche der Angeklagten »souverän« abgewehrt, wie der Zeuge H. erklärt hat. Der Eingriff in den Lehrbetrieb währte nur verhältnismäßig kurze Zeit, und ein Schaden ist erkennbar nicht eingetreten.

(Az.: 41 I 1134/67)

gez. Bethge

gez. Baumann

gez. Menges